



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Team.s@bmvr dj.gv.at

Ihr Zeichen
BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019

Ihre Nachricht vom
4.7.2019

Unser Zeichen
Mag.CK/mg

Datum
30.08.2019

Betrifft: Strafprozessänderungs- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019 und nimmt wie folgt Stellung:

Die geplante Einführung des § 37a JGG „Medizinische Untersuchung“ zur Bestimmung des Alters eines jugendlichen Beschuldigten wird grundsätzlich begrüßt, lässt jedoch mangels näherer grundlegender Ausführungen einzelne Fragen in der Umsetzung offen. Der Entwurf sieht vor, dass zur Bestimmung des Alters eine körperliche Untersuchung (§ 117 Z 4 StPO) zulässig ist, wenn die Altersbestimmung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich aufwendiger wäre. Hierfür wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Heranziehung der medizinischen Untersuchung als ultima ratio zur Anwendung kommen soll und bei bestehendem Zweifel trotz erfolgter Untersuchung hinsichtlich des Alters die Person, als jugendlich zu gelten hat.

Unter Berücksichtigung des § 31 ÄrzteG 1998, welcher die Beschränkung auf das jeweilige Sonderfach vorsieht, wäre nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer klarzustellen, welche Ärztinnen/Ärzte welcher Fachrichtungen zur Vornahme derartiger Untersuchungen berechtigt sind. Die sich aus dieser körperlichen Untersuchung gezogenen Schlüsse stellen gemäß § 55 ÄrzteG 1998 ein ärztliches Zeugnis dar, welches aufgrund einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung und genauer Erhebung der Tatsachen erstellt wurde.

Weiters ergibt sich auch die Frage, inwiefern die Ärztin/der Arzt zur Durchführung einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung beauftragt oder bestellt wird. Vorstellbar

ist dies mittels gerichtlicher Bestellung zur Erstellung eines fachlichen Gutachtens, vergleichbar mit Bestimmungen im Asylverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 iVm § 13 Abs. 3 BFA-VG.

Kritisch anzumerken ist auch, dass der Entwurf keine Voraussetzungen regelt unter denen die Vornahme derartiger Untersuchungen abgelehnt werden kann. Zur Klarstellung wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

- § 37a (1) *Bestehen aufgrund eindeutiger allgemeiner körperlicher Merkmale begründete Zweifel an der Bestimmung des Alters des Beschuldigten, ist eine körperliche Untersuchung (§ 117 Z 4 StPO) nur zulässig, wenn die Altersbestimmung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich aufwendiger wäre. Die körperliche Untersuchung darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Sanktion stehen. Zusätzliche Befunde auf Basis invasiver Untersuchungsmethoden sind nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Beschuldigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder seines Verteidigers zulässig.*

Abschließend darf festgehalten werden, dass der Gesetzesentwurf Regeln zur Honorierung für die durchgeführte medizinische Untersuchung entbehrt, weshalb hier um ergänzende Information ersucht wird.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung Ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

8.